



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 20. Juli 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In der Gemeinde Graase vom Gehöft des Gemeindevorstehers Schmidt bis zum Dorfende nach Raschwitz zu im **Kreise Falkenberg**, in der Gemeinde Leuppusch, Graschwitz, Groß Carlowitz Gut und Gemeinde, Klein Carlowitz Gut und Gemeinde und in dem Mitteldorf der Gemeinde Klodebach im **Kreise Grottkau**, im Vorwerk Carlshof, Gemeinde Jakobsdorf in der Richtung nach Rosen vom Dominium bis zum Stellenbesitzer Hübner im **Kreise Kreuzburg**, im Gutsbezirk Krastillau, Gemeinde und Kolonie Bieskau, in Gut Nassiedel und Gut Boblowitz im **Kreise Leobschütz**, in der Gemeinde Jäglitz, Waldorf, und zwar in dem nördlichen Teile des Dorfes bis zur Bösdorfer Straße, Moesen und Strunitz im **Kreise Reisse**, in der Gemeinde Kosnochau im **Kreise Neustadt**, in der Gemeinde Boguschütz im **Kreise Oppeln**, und zwar von den beiden Eckgrundstücken an der Chaussee der Besitzer Franz Smollin und Franz Piechazel bis in die Mitte des Dorfes auschl. des Schulgehöfts und des Grundstücks der Witwe Maria Jaglow, in der Gemeinde Buslawitz vom Gehöft des Maurers Franz Miketta bis zum Stellmacher Eduard Krzikalla, in der Gemeinde Schreibersdorf vom Spritzenhause und dem Gehöft des Badzura bis zum Gasthaus Schimekel und Josef Schimekel einschließlich, in der Gemeinde Thronmund und zwar in dem abgegrenzten Häuserdreieck von Josef Kessik bis Schmiedemeister Mihatsch im **Kreise Ratibor**, in der Gemeinde Alt Dubensko mit Ausnahme des Ortsteils Amerika und in Gut Golleow im **Kreise Rybnik** unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

Bei **dringendem** wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von der Stallsperr, soweit dies nach Ziffer 1, 1 Abs. 2 der Anlage 1 zu dem Ministerialerlasse vom 15. März d. Js. — 1 A IIIe 3557 — überhaupt zulässig erscheint, durch den Landrat gewährt werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bezw. Ortsteile ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molllereirückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Personen, die bei den kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, dürfen das Gehöft nur nach Abwaschen des Schuhzeugs und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk die Ortschaften:

- a) **Woisselsdorf im Kreise Grottkau;**
- b) **Gemeinde und Gut Brune im Kreise Kreuzburg;**
- c) **Kennerndorf, Volkmannsdorf, Rathmannsdorf und Krackwitz im Kreise Meisse;**
- d) **Gut Rosnochau, die Gemeinden und Gutsbezirke Schwärze, Walzen, Friedersdorf, Alt und Neu Ruttendorf und Gemeinde Zabierzau im Kreise Neustadt;**
- e) **Gemeinden und Gutsbezirke Boguschütz, soweit nicht die Stallsperrre angeordnet ist, Blönitz, Blattnitz, Chrzowitz und Follwart im Kreise Oppeln;**
- f) **Gemeinde Buslawitz, soweit sie nicht in den Sperrbezirk einbezogen ist, Gut Buslawitz, Gemeinde und Gut Zawada-Beneschau, Forsthaus Buslawitz, Forsthaus Boor, Großhof, Gemeinde und Gut Beneschau, Gemeinde Bolatitz, die nicht gesperrten Teile der Gemeinde Schreibersdorf, Gutsbezirk Schreibersdorf, Ernersheim, Gemeinde und Gut Schlaufewitz, Weidenthal, Zifalla-Benda-Strzybin-Mühle, Borwerk Richtenhof und der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Throm, Gemeinde und Gut Ratsch im Kreise Ratibor;**
- g) **der Ortsteil Amerika von der Gemeinde Alt Dubensko, die Gemeinden Groß Dubensko, Anurom, Kriewald, Schyglowitz, Ober Wilcza, Czuchow, Kolonie Lassoki, Leszczyn mit Kolonie Eggersfeld, Czernionkau, Stanowitz, Belsk, Golleom mit Grabownia, Dchojez, Anizenitz, Stein und Rgl. Wielepole mit Rybnikerhammer im Kreise Rybnik,**

sowie die zu diesen Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke u. s. w.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden **auch** die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere, sowie der Nummer des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 11. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirkes** darf durch den **Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 12. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 10 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrentoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 10 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 13. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 11. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Vorstehende Anordnung ist in den beteiligten Ortschaften auf ortsübliche Weise sofort bekannt zu machen. Meine Anordnung vom 10. d. Mts. — Kreisblatt Stück 28 Seite 309/10 — tritt außer Kraft.

Neustadt, den 15. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen der Landwirtschaftskammer eröffnen ihren Kursus dieses Jahr am 26. Oktober.

Es sind dies folgende Winterschulen:

a) Zweiklassige Anstalten: Reisse, Oppeln, Tarnowitz, Leobschütz;

b) Einklassig kombinierte Anstalten.

Bei beiden Arten von Schulen ist ein Besuch während zweier aufeinander folgender Winterhalbjahre vorgesehen.

Das Schulgeld beträgt für das Winterhalbjahr in Oppeln und Tarnowitz 25 Mk., bei den übrigen Winterschulen 50 Mk. pro Schüler.

Stipendien stehen den Winterschulen für bedürftige und würdige Schüler zahlreich zur Verfügung.

Für die in den Unter- (ersten) Kursus der vorstehend bei a) aufgeführten zweiklassigen, sowie die bei b) genannten einklassigen Winterschulen neu eintretenden Schüler kommen diesmal folgende Kreise in Betracht:

für die Winterschule in Reisse die Kreise Neustadt (westlicher Teil), Reisse**), Grottkau, Falkenberg, Brieg, Ohlau;

für die Winterschule in Oppeln die Kreise Neustadt (östlicher Teil), Groß Strehlitz, Oppeln, Kreuzburg;

für die Winterschule in Tarnowitz die Kreise Rosenberg, Lublinitz, Tost-Gleiwitz, Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Rattowitz, Pleß, Rybnitz;

für die Winterschule in Leobschütz die Kreise Ratibor, Leobschütz, Cosel.

Anmeldungen zu den neuen Kursen sind möglichst zeitig an die Direktoren Dekonomierat Strauch Reisse, Bodarz in Oppeln, Arndt in Tarnowitz, Gottwald in Leobschütz zu richten. Diese erteilen auf Wunsch auch gern nähere Auskünfte über die ihnen unterstellten Anstalten.

Oppeln, den 6. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

Graf von Stosch.

**) Zum Reisser Bezirk gehören die Ortschaften Rohlsdorf, Zeiselswitz, Buchelsdorf, Eichhäusel, Einau, Schweinsdorf, Riegersdorf, Dittmannsdorf, Schnellwalde, Siebenhuben, Wiese (gräflich), Ungenbrück und Wackenau.

B e k a n n t m a c h u n g.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Einrichtung einer Landesvertretung der Tierärzte vom 8. April d. Js. (G.-S. S. 61) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Liste der wahlberechtigten Tierärzte des Regierungsbezirks Oppeln in der Zeit vom 1. bis 14. August d. Js. während der Dienststunden auf den Landratsämtern und bei der Polizeiverwaltung zu Königshütte zur Einsicht öffentlich ausliegt. Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen spätestens bis zum 28. August d. Js. bei mir einzubringen.

Oppeln, den 8. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.
F. A. Graf von Stosch.

Nr. 310.

A n o r d n u n g über Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Vorwerk Dobersdorf unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallsperre**.

Bei **dringenden** wirtschaftlichen Bedürfnissen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Anordnung von mir zugelassen werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch das im § 1 bezeichnete Vorwerk ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung von mir auf Antrag unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In dem Vorwerk Dobersdorf ist das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann. Die Hunde sind festzulegen.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeirückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Personen, die bei den kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, dürfen das Gehöft nur nach Abwaschen der Schuhe und Reinigung der Kleider verlassen.

§ 9. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 10. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

die Gemeinden und Gutsbezirke Dobersdorf — außer dem Vorwerk —,
Balzen und Twardawa

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp.

Aus diesem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Ich habe die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) und, falls die Ausfuhr mit der Eisenbahn erfolgt, die Eisenbahnstation, auf welcher die Verladung erfolgen soll, von der Überführung des Schlachtviehes unter Angabe des Namens des Besitzers, der Zahl und Art der Tiere, sowie der Nummer des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 11. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 12. Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirk und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehreviseure bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 13. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Neustadt, den 18. Juli 1911.

Der Königl. Landrat.
von Holtz.

Nr. 311. Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Neustadt aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere, mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff- oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben, danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Röhrchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt an einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen, sowie ein Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und des Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus andern Gründen ergeben, werde ich hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Die Bekanntmachung vom 20. Juni 1901 (Kreisblatt Stück 26 Nr. 186) kommt in Wegfall.

Neustadt, den 14. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 312. Die Kreiseinsassen und vor allem die Weberei treibenden Bewohner werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß seit dem 1. Oktober 1896 in Ratscher, Kreis Leobschütz, eine königliche Webereilehrwerkstätte errichtet worden ist.

Es können die Aufnahmebedingungen, welche auf Seite 230 Teil I Nr. 506 des Kreisbuches für 1843/1909 veröffentlicht sind, bei den Ortspolizeibehörden und Gemeindebehörden des Kreises eingesehen und den Zöglingen der Werkstätte von dem Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln Stipendien von in der Regel 10 Mk. monatlich gewährt werden.

Die Webereilehrwerkstätte verfolgt nicht den Zweck, der Hausweberei neue Kräfte zuzuführen, sondern den Zweck, Personen, welche für einen anderen Erwerbszweig nicht zu gewinnen sind, in

den besser lohnenden Zweigen der Weberei geschickt zu machen und sie namentlich zu befähigen, in den Großbetrieben der Weberei auskömmliche Stellungen zu erlangen.

Die Ortsbehörden des Kreises wollen in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß diese Bekanntmachung den Bewohnern ihrer Bezirke zugänglich gemacht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht wird.

Neustadt, den 18. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 313. Es werden Einquartierung erhalten:

Ortschaft	am	Truppenteil	Offiz.	Mann	Pferde	Mit des Quartiers	Be- merkungen.
Moschen . . .	21. August	Stab der I. Abteilung und	4	18	11	Mit Verpfle- gung und Fourageverab- reichung	
		$\frac{1}{3}$ 1. Battr. Feldart.-Regt. 57	3	33	22		
		Sa.	7	51	33		
Bellin . . .	"	$\frac{1}{3}$ 1. Battr. Feldart.-Regt. 57	2	33	22	"	
		$\frac{1}{3}$ 1. Batterie und	2	33	22		
Rujan . . .	"	3. Battr. Feldart.-Regt. 57	6	95	67	"	
		Sa.	8	128	89		
Schelitz . . .	"	Stab der II. Abteilung und	4	19	10	"	
		4. Battr. Feldart.-Regt. 57	5	82	63		
		Sa.	9	101	73		
Bonschwil . . .	"	5. Battr. Feldart.-Regt. 57	5	86	63	"	
Bogosch . . .	"	6. Battr. Feldart.-Regt. 57	4	87	62	"	
Böln, Nasselwitz	"	$\frac{1}{2}$ 2. Battr. Feldart.-Regt. 57	3	48	33	"	
Schöschütz . . .	"	$\frac{1}{2}$ 2. Battr. Feldart.-Regt. 57	2	48	30	"	

Die Einquartierung der Offiziere und Mannschaften erfolgt mit Verpflegung gegen baldige Bezahlung. Der als Einquartierungszeit angelegte Tag ist einschließlich der diesem Tage folgenden Nacht zu verstehen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben für die Unterbringung der Offiziere, Mannschaften und Pferde nach Maßgabe der vorstehenden Uebersicht für die Verpflegung der Truppen und für die Lieferung des Futters für die Pferde Sorge zu tragen. Im dem Fall, daß Futter für die Pferde (Heu, Stroh und guter Hafer) sich in einer Ortschaft nicht beschaffen lassen sollte, ist dafür zu sorgen, daß die Abholung des Futters aus der nächsten militärischen Verabreichungsstelle unter Stellung des Vorspannes und gegen die tarifmäßige Vergütung rechtzeitig bewirkt wird. Die Fourage darf erst dann als nicht vorhanden angesehen werden, wenn dieselbe ohne Gefährdung der augenblicklichen Ernährung des eigenen Viehbestandes der Einwohner nicht zur Verfügung steht. Die Gemeinde- und Gutsbezirke, die die Fourage nicht liefern können, haben mit dies bis zum August d. J. anzuzeigen.

Diejenigen Brunnen und Wasserstellen, die nachweislich nicht brauchbares Trinkwasser enthalten, sind deutlich als solche zu bezeichnen.

Neustadt, den 15. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 314. Bis zum 25. d. Mts. ist von den Ortspolizeibehörden des Kreises hierher anzuzeigen, bei der durch die Kreisblattverfügung vom 12. Juli 1899 — Kreisbuch für 1893/1909 Teil I Seite 111 Nr. 264 — angeordneten ärztlichen Untersuchung der ausländischen Arbeiter ansteckende Augenkrankheiten festgestellt worden sind. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Neustadt, den 13. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 315. Ausweisungen von Ausländern aus dem preussischen Staatsgebiete.

Reimann, Gottfried, geb. 14. 9. 1881 zu Szybirzki in Rußland, zuletzt in Kl.-Bargula, Regierungsbereich Erfurt,

ist durch den Amtsvorsteher daselbst vom 13. 10. 10 ausgewiesen. Ist ohne Legitimationskarte.

Die österreichischen Staatsangehörigen mit Legitimationskarten vom Grenzamt I in Myelowitz:

Galuszka, Petro, 37 Jahre alt, aus Wysocko in Galizien, Karte Nr. 403347, und Kosimezuk, Diekfa, 17 Jahre alt, aus Werbiazynyzi in Galizien, Karte Nr. 410243, beide zuletzt in Misburg, sind durch Verfügung des Königl. Landratsamts Hannover, Reg.-Bez. Hannover, vom 12. 10. 10 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen mit Arbeitskarten vom Grenzamt Lautenburg in Westpr.:

Zaglemski, Stanislaw, 25 Jahre alt, aus Muczenio in Russ.-Polen, Karte Nr. 215727, und Budel, Jan, 18 Jahre alt, aus Kseniki in Russisch-Polen, Karte Nr. 215733, beide zuletzt in Biersdorf,

sind durch das Königl. Landratsamt zu Franzburg, Reg.-Bez. Stralsund, vom 5. 10. 10 ausgewiesen.

Basik, Andrzej, geb. 5. 12. 1883 zu Wielkowola in Russ.-Polen, zuletzt bei der Hanseatischen Baugesellschaft Schulp,

ist durch den Amtsvorsteher zu Westerrönsfeld, Kr. Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig, vom 20. 10. 1910 ausgewiesen. Arbeitskarte vom Grenzamt Kreuzburg Nr. 321315.

Hoekman, Antonius, geb. 6. 11. 1876 zu Naalte in Holland, zuletzt auf Zeche Westende-Duisburg, ist durch den Königl. Landrat zu Moers, Reg.-Bez. Düsseldorf, am 10. 10. 10 ausgewiesen. Arbeiter-Legitimationskarte vom Amt Emmerich Nr. 557563.

Die russischen Staatsangehörigen mit Arbeitskarten vom Grenzamt Lautenburg (Westpr.):

Markowski, Antoni, 31 Jahre alt, Karte Nr. 288887, Markowski, Waclaw, 14 Jahre alt, Karte Nr. 288886, beide aus Brudnice in Rußland, zuletzt in Gernheim, sind durch Verfügung des Königl. Distriktsamts zu Nakel, Reg.-Bez. Bromberg, vom 21. 10. 10 ausgewiesen.

van Meferen, Gerrit Jan, geb. 25. 10. 1879 zu Hoogeveen in Holland, zuletzt in Münster i. W., ist durch die Polizei-Verwaltung zu Münster i. W., Reg.-Bezirk Münster, vom 19. 10. 10 ausgewiesen. Legitimationskarte Nr. 530722 des Amtes Essen (Ruhr).

Köhler, Jens, geb. 19. 12. 1881 zu Borum bei Vejle in Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, zuletzt in Brorshüll,

ist durch den Königl. Landrat zu Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig, am 26. 9. 10. ausgewiesen. Ueber Legitimationskarte nichts bekannt.

Chojnacka, Marianna, geb. 15. 10. 1870 zu Stefanow in Rußland, zuletzt in Bellahn i. M., ist durch das Landarbeitshaus zu Güstrow i. M. am 24. 10. 10 ausgewiesen. Ueber Arbeitskarte nichts bekannt.

Die russischen Staatsangehörigen:

Zurkewicz, Franz, 20 Jahre alt, aus Bukowc in Russisch-Polen, und Dudkiewicz, Franz, 19 Jahre alt, aus Zagierow in Russisch-Polen, beide zuletzt in Griebenow, sind durch das Königl. Landratsamt zu Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund, am 26. 10. 1910 ausgewiesen.

Arbeiter-Legitimationskarten vom Grenzamt Stralkowo Nr. 176045 und 176041.

Zylstra, Dirk, geb. 31. 10. 1872 zu Serwierum in Holland, zuletzt in Gewerkschaft Deutscher Kaiser Schacht III, Bruchhausen in Rheinland,

ist durch die Polizei-Verwaltung zu Duisburg, Reg.-Bez. Düsseldorf, am 26. 10. 1910 ausgewiesen. Legitimationskarte des Grenzamts Emmerich, Nr. 555288.

Neustadt, den 18. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 316. In Ritterwalde, Kreis Meisse, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neustadt, den 15. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 317. In Heidau, Kreis Meisse, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neustadt, den 14. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 318. Betrifft die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben.

Nach § 4 der in der Extrabeilage zum Stück 13 des Amtsblattes der Königl. Regierung für 1881 abgedruckten Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. April 1881 soll die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben usw. alljährlich in der Regel mindestens einmal, und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

In Gewässern mit Fischen dürfen im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühjahrsschonzeit vom 10. April bis 9. Juni und womöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden daher mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 4. August 1890 (Stück 32 Nr. 158) hierdurch aufgefordert, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach dem Ablauf der für die Räumung gestellten Fristen die Schaukommission nach Vorschrift des § 5 der gedachten Polizeiverordnung in Tätigkeit treten zu lassen und demnächst gegen säumige Räumungsverpflichtete im erforderlichen Falle mit Strafe und Zwangsmaßnahmen einzuschreiten. Bis zum 15. Oktober d. Js. ist mir anzuzeigen,

- 1) welche Räumungsfristen im laufenden Jahre bestimmt worden sind,
- 2) daß die Schaukommissionen die Schautermine abgehalten haben und
- 3) daß die Räumung überall ordnungsmäßig stattgefunden hat, sowie in welchen Fällen die Anordnung von Zwangsmitteln notwendig gewesen ist.

Neustadt, den 13. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 319. Es sind gewählt und bestätigt worden:

A. zu Gemeindevorstehern:

1. der Gärtner Johann Wanisch in Dobersdorf,
2. der Bauer Johann Michalek in Schwesterwitz,

B. zu Schöffen:

3. der Gärtner Anton Gaier in Krobusch und
4. der Gärtner Mathias Joseph in Moschen.

Neustadt, den 14. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 320. Zu den Anweisungen zur Bekämpfung des Aussages, der Cholera, des Fleckfiebers, der Pest und der Pocken sind Deckblätter erschienen, die in der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin Nr. 24, Monbijouplatz 3, zu haben sind. Der Ladenpreis des einzelnen Stückes beträgt je 6 Pfennige.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 20. Dezember 1904 — Kreisbuch für 1843/1909 Teil III Seite 154 Nr. 256 — behufs Anschaffung der Deckblätter hiervon benachrichtigt.

Neustadt, den 15. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 321. In Königlich Neuborf, Kreis Oppeln, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neustadt, den 19. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 322. In Comorno und Przeborowiz, Kreis Cosel, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neustadt, den 19. Juli 1911.

Der Königliche Landrat.

von Holtz.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einstellung von Dreijährig-Freitwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912, Heimreise: Frühjahr 1914.
Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Es werden junge Leute aller Berufsarten eingestellt, Handwerker erhalten jedoch den Vorzug.

Unzeiger.

= Heirat. =

Auständiger solider Herr (Junggeselle) 40er Jahre, evgl., mit Vermögen, in gesicherter Stellung sucht Bekanntschaft mit Mädchen (Witwe ohne Anhang nicht ausgeschlossen) zwecks späterer Verheiratung.

Anonym zwecklos.

Offerten unter G. C. 40 an die Expedition des Kreisblattes erbeten.

Die Jagdnutzung

der Gemeinde Klein Bramsen von rund 360 ha Grundfläche wird

**Montag den 31. Juli d. Js.
nachmittags 4 Uhr**

im Hammerla'schen Gasthause hier selbst öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Zum Bieten sind nur die Jagdgenossen der Gemeinde und die Gutsherrschaft von Klein Bramsen berechtigt. Die Pachtbedingungen liegen vom 3. bis 17. Juli cr. öffentlich aus und werden im Termine nochmals bekannt gemacht.

Klein Bramsen, den 11. Juli 1911.

Der Jagdvorsteher.

Schuster.

Verkauf der alten Schule zu Mochau.

Am Sonntag den 13. August d. Js. nachmittags 1 1/2 Uhr wird das alte Schulgebäude zu Mochau nebst den dazugehörigen Stallgebäuden und Garten meistbietend und öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die amtliche Wertstaxe, sowie Katasterauszüge können bei dem unterzeichneten Verbandsvorsteher eingesehen werden.

Der Verkaufstermin findet in der neuen Schule statt.

Schloß Oberglogau, den 11. Juli 1911.

Der Verbandsvorsteher.

Schmid, Direktor.

Die diesjährige Nutzung der hiesigen

Apfel- und Birnbäume

soll am Sonntag, den 23. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr in der Gutskanzlei öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden und werden Pachtlustige hierzu ergebenst eingeladen.

Rentamt Stadstein.

Gelbe Lupinen, Erbsen, Widen, Beluschten, Pferdebohnen,

alles beste Saatware letzter Ernte, offeriert

Oscar Stenzel, Friedland D.-S.,

Telefon 23.

Vollständiger Ersatz für den Unterricht an wissenschaftlichen Lehranstalten durch die Methode Rystin verbunden m. eingehendem

Fernunterricht

- 1. Deutsch. 2. Französisch. 3. Englisch. 4. Lateinisch. 5. Griechisch. 6. Mathematik. 7. Geographie. 8. Geschichte. 9. Literaturgeschichte. 10. Handelskorrespondenz. 11. Handelslehre. 12. Bankwesen. 13. Kontokorrentlehre. 14. Buchführung. 15. Kunstgeschichte. 16. Philosophie. 17. Physik. 18. Chemie. 19. Naturgeschichte. 20. Evangelische u. Katholische Religion. 21. Pädagogik. 22. Musiktheorie. 23. Stenographie. 24. Höheres kaufmännisches Rechnen. 25. Anthropologie. 26. Geologie. 27. Mineralogie. Glänz. Erfolge. Spezialprospekte u. Anerkennungs schreiben gratis u. franco.

Rustinsches Lehrinstitut, Potsdam. S. 0.

Brennspiritus **Marte „Herold“**

30 (bisher 32 Pf.) 90 Vol. %
pro Liter
entschl. 26 Pf. Glasmaßland
für Kochzwecke

95 Vol. % (bisher 28 Pf.)
pro Liter
entschl. 18 Pf. Glasmaßland
für Leuchtzwecke **32**

— **Überall erhältlich!** —

Auskunft über Bezugsquellen für Wieder-
verkäufer und Private erteilt bereitwilligst
Spiritus-Zentrale, Berlin W. 9.

jetzt billiger

In neuer billiger Prachtausgabe
erschien:

**Berens, H., op. 61. Neueste Schule
der Geläufigkeit.** Neue revidierte
Ausgabe von **Otto Klauwell.** Heft
1—4 in 1 Band M. 1.—.

Lemoine, H., op. 37. Etudes enfantines.
Neue revidierte Ausgabe von **Otto
Klauwell.** Preis M. 1.—.

Grosses Notenformat, schöner
klarer Druck, holzfreies Papier.

Vorrätig in allen Musikalienhandlungen,
sonst direkt vom Verleger franko gegen
vorherige Einsendung des Betrages.

P. J. Tonger, Köln a. Rh.

Formulare

zu

**Einkommensteuer-
und Ergänzungssteuer-
Reklamationen**

sind zu haben in der
Preisblatt-Druckerei.

Schiedsmanns-Formulare

Borladungen, Atteste u. Empfangsbcheinigungen

sind zu haben in der
Preisblatt-Druckerei.